

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 35 (1983)
Heft: 12

Artikel: Wird das Pferd am Schwanz aufgezäumt?
Autor: Ulrich, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-932391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wird das Pferd am Schwanz aufgezäumt?

Zur geplanten Teilrevision des Filmgesetzes

Noch bis Ende Juli läuft das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Teilrevision des Filmgesetzes, den das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ausgearbeitet hat. Das Filmgesetz stützt sich auf Artikel 27^{ter} und 64^{bis} der Bundesverfassung. Diese Artikel geben dem Bund die Befugnis,

- die einheimische Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen zu fördern;
- Filmeinfuhr, Filmverleih und die Eröffnung von Betrieben der Filmvorführung zu regeln, dies in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn kultur- und staatspolitische Interessen es rechtfertigen.

Dass dem Bund überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Filmwesens übertragen wurde (die Kulturhoheit liegt ja sonst, mit einigen Ausnahmen, bei den Kantonen), geht auf Erfahrungen vor und während dem Zweiten Weltkrieg zurück. Auch damals stammten fast 100 Prozent der Kinofilme aus dem Ausland, und weil das kapitalintensive, risikoreiche Filmgeschäft die Bildung von Monopolen begünstigt, bestand die Gefahr, in eine einseitige und politisch unerwünschte Abhängigkeit vom Ausland (konkret von den Achsenmächten) zu geraten. Die zur Verhinderung dieser Abhängigkeit bestimmten, zeitlich befristeten Erlasse wurden durch das Filmgesetz abgelöst. Ziel der Gesetzgebung war, die filmkulturelle Eigenständigkeit der Schweiz zu wahren, vor allem durch die Förderung der einheimischen Filmproduktion und die Eindämmung des ausländischen Einflusses beim Kinofilm. Diese Ziele scheinen mir auch heute noch durchaus begründet und grundsätzlich berechtigt zu sein. Man könnte sich zwar auch eine Aufhebung des Filmgesetzes denken: Der ganze Filmbereich würde dem Spiel von Angebot und Nachfrage

überlassen und sich von selbst regeln. Lohnt sich denn überhaupt der ganze Aufwand mit Gesetzesapparat und Kommissionssitzungen für die 4,275 Film-Millionen (1982) des Bundes, die angesichts von rund 700 Millionen Bundessubventionen für Milch, Butter und Käse oder von 70 Millionen der Stadt Zürich für kulturelle Zwecke ein recht mickriger Betrag sind? Rein wirtschaftlich gesehen, liesse sich vielleicht eine solche Lösung verantworten, kulturpolitisch aber sicher nicht: Das eigenständige, kulturell relevante Filmschaffen hätte noch grössere Finanzierungsprobleme, käme vielleicht ganz zum Erliegen; ausländische Produktions- und Vertriebsfirmen könnten den Schweizer Markt ungehindert beherrschen, der Bildung von in- und ausländischen Monopolen stände nichts mehr im Wege. Das wäre ein Ausverkauf unserer gesamten Film- und Kinolandschaft.

Veränderte Medienlandschaft

Nun hat sich aber die Medienlandschaft in den vergangenen 20 Jahren gewaltig verändert: Mit der Verkabelung sind mehr Radio- und Fernsehprogramme verfügbar geworden, mit der Einführung von Lokalprogrammen, Pay-TV, Satelliten-TV werden es noch mehr werden, der gesamte Videobereich ist geradezu explodiert. Da stellt sich doch immer dringender die Frage, ob dieser Entwicklung bei einer Revision des Filmgesetzes nicht Rechnung getragen werden müsste, etwa dadurch, dass neue Bild/Tonträger miteinbezogen und gleich wie der Film (beispielsweise öffentliche Vorführungen betreffend) behandelt würden. Diese Frage ist umso aktueller, als seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit eine Regelung im Video-Bereich dringend verlangt wird. Umso verwunderlicher ist es, dass der

vorgelegte *Entwurf zur Änderung des Filmgesetzes* (siehe grosser Kasten) diese ganze Entwicklung und Problematik ignoriert. Die Änderungsvorschläge beschränken sich auf die Teile I und II (siehe kleiner Kasten), während die für die Zukunft viel gewichtigeren Teile III und IV unverändert bleiben sollen. (Darauf werde ich später noch zurückkommen.) Es geht im Wesentlichen um zwei Neuerungen:

- die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Eidgenössischen Filmkommission werden offener als bisher formuliert;
- Teile der Entscheidungskompetenz betreffend die Gewährung von Förderungsbeiträgen sollen vom EDI an eine Eidgenössische Filmförderungskommission übergehen; damit verbunden ist eine Änderung des Beschwerdefahrrens.

Im Detail sehen die Änderungsvorschläge vor (siehe grosser Kasten):

Teil I: Filmkommission

Artikel 1: Die Eidgenössische Filmkommission soll in Zukunft nicht mehr aus höchstens 25, sondern aus 25–35 Mitgliedern bestehen, wobei die Zahl der Vertreter der unter a–f aufgeführten Institutionen und Organisationen nicht mehr fest vorgeschrieben, sondern mit «mindestens» umschrieben wird. Diese flexiblere Formulierung gibt dem Bundesrat mehr Spielraum bei der Bestellung der Kommission. Bisher musste bei auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere in der Frage einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Sparten des Filmschaffens zu Behelfslösungen greifen werden. Mit der Vergrösserung der Kommission würde sie aber wohl auch schwerfälliger. Störend finde ich, dass die Filmgestalter und Filmtechniker (bisher je zwei Vertreter) im Vergleich zur Filmwirtschaft und zu den Institutionen und Organisationen nach wie vor untervertreten sind. Wichtiger aber als diese Zahlenkosmetik wäre doch wohl die Frage, ob die Kommission neben den drei Vertretern des Unterverbandes für Film- und Audiovision noch weitere Mitglieder

aus dem Bereich audiovisueller Techniken (Produktion und Distribution) aufnehmen und entsprechend den Namen ändern sollte (z. B. Eidgenössische Kommission für Film und AV-Medien).

Artikel 3, Buchstabe c: Bisher gehörte zu den Aufgaben der Filmkommission «die Begutachtung zur Gewährung von Bundesbeiträgen gemäss den Artikeln 5 (Förderung der einheimischen Filmproduktion), 6 (Förderung filmkultureller Bestrebungen) und 7 (Zuständigkeit des Bundesrates als entscheidende Behörde) dieses Gesetzes». Der Entwurf sieht eine Aufteilung der Zuständigkeit und Kompetenzen vor: Wie bisher sollen Beiträge an filmkulturelle Organisationen (z. B. die jährlich wiederkehrenden Subventionen an das Schweizerische Filmarchiv, das Schweizerische Filmzentrum, die Festivals von Locarno, Nyon, Solothurn) durch das EDI, nach Anhörung der Filmkommission und der Stiftung Pro Helvetia, zugesprochen werden. Hingegen sollen die Entscheide über die Förderung der Filmherstellung künftig von einer neu zu schaffenden Filmförderungskommission (siehe Artikel 6 und Kommentar dazu) getroffen werden.

Teil II: Förderungsmassnahmen

Artikel 5: Das geltende Filmgesetz sieht zur Förderung der einheimischen Filmproduktion neben a) Beiträgen und anderen Leistungen an die Herstellung von Filmen noch b) Qualitätsprämien für hervorragende Filme, c) Beiträge an die Betriebskosten von schweizerischen Tonfilmstudios und d) Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Filmschaffenden vor. Da die Pläne für Tonfilmstudios, die zur Zeit der Entstehung des Filmgesetzes bestanden, nie zur Ausführung gelangten, wurde auch kein entsprechendes Gesuch eingereicht. Auch in Zukunft dürfte die Finanzierung einer solchen strukturellen Einrichtung wenig sinnvoll sein, weshalb diese Massnahme ersatzlos gestrichen werden kann, ebenso wie die Stipendien, von denen seit zwei Jahren kein Gebrauch mehr gemacht wird, da die Sti-

pendiengewährung durch die Kantone erfolgt, die hiefür gemäss Stipendiengesetz subventioniert werden. Der neue Artikel 5 übernimmt deshalb nur noch a und b, und zwar mit zwei Änderungen:

- Die bisherige Praxis, nicht nur für die eigentliche Produktion Beiträge zu gewähren, sondern auch für die Projektvorbereitung, wird ausdrücklich festgehalten. Unter «andere Leistungen» werden nicht-finanzielle Förderungsmassnahmen verstanden (z. B. Koproduktionsvereinbarungen mit dem Ausland, Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, Koordination eidgenössischer und kantonaler Filmförderung).
- Die bisherigen Qualitätsprämien für fertiggestellte Filme werden durch «Beiträge» und «andere Leistungen» ersetzt. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die bisherige Prämienpraxis auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und flexibler zu gestalten. Diese Art der Filmförderung muss unbedingt beibehalten werden als eine Art Korrektiv, damit Produktionen, die keine Herstellungsbeiträge erhalten, aber trotzdem fertiggestellt werden und förderungswürdige Qualitäten aufweisen, wenigstens nachträglich eine für die Sicherung der Weiterarbeit der Autoren unentbehrliche Unterstützung erhalten (einschlägige Beispiele sind Lyssys «Schweizermacher» und Imhoofs «Das Boot ist voll»).

Trennung von Politik und (Film-)Kultur?

Artikel 6: Dieser neue Artikel bringt, zusammen mit Artikel 3 (c) und Artikel 8a (Rekurskommission) den problematischsten Abänderungsvorschlag. Gemäss geltendem Filmgesetz entscheidet das EDI, nach Anhörung unabhängiger Experten, über die Gewährung von Förderungsbeiträgen. Die beiden Expertengremien der Filmkommission sind der *Begutachterausschuss*, der Gesuche um Beiträge für Drehbücher, für die Filmherstellung und für filmkulturelle Bestrebungen prüft, und die *Jury für Filmprämien*, die fertiggestellte Filme im Hinblick auf Studien- und Qualitätsprämien begutachtet.

Entwurf zur Änderung des Filmgesetzes (Abschnitt I und II:)

Art. 1 (Bestellung)

¹ Der Bundesrat ernennt eine Kommission von 25–35 Mitgliedern. Sie trägt den Namen Eidgenössische Filmkommission (im folgenden Kommission genannt).

² Der Kommission sollen *mindestens* angehören:

- a. ein Vertreter der Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren;
- b. ein Vertreter der Konferenz der Kantonalen Polizeidirektoren;
- c. ein Vertreter der Stiftung Pro Helvetia;
- d. zwei Vertreter der Filmschaffenden;
- e. neun Vertreter von kulturellen, am Filmwesen interessierten Organisationen;
- f. neun Vertreter der Filmwirtschaft.

Art. 3 Bst. c (Aufgaben)

- c. die Stellungnahme zur Gewährung von Bundesbeiträgen zur Förderung filmkultureller Bestrebungen nach Artikel 7 dieses Gesetzes;

Art. 5 (Förderung der Filmherstellung)

Der Bund kann die Herstellung wertvoller schweizerischer Filme fördern, indem er insbesondere:

- a) für die Erarbeitung von Projekten oder die Herstellung von Filmen Beiträge und andere Leistungen gewährt;
- b) fertiggestellte Filme durch Beiträge und andere Massnahmen auszeichnet.

Art. 6 (Filmförderungskommission)

¹ Der Bundesrat bestellt eine Filmförderungskommission von 12 Mitgliedern, in der die Landesteile und die verschiedenen Filmsparten angemessen vertreten sind.

² Die Filmförderungskommission entscheidet über Massnahmen zur Förderung der Filmherstellung nach Artikel 5 dieses Gesetzes.

³ Der Bundesrat regelt die Organisation und die Aufgaben der Kommission im einzelnen.

Art. 7 (Förderung filmkultureller Bestrebungen)

¹ Der Bund kann Beiträge leisten:

- a. an Institutionen, Organisationen und Veranstaltungen zur Förderung der Filmkultur, insbesondere der Filmerziehung;
- b. an das Schweizerische Filmarchiv

² Das Eidgenössische Departement des Innern spricht die Beiträge zu. Es hört vorher die Eidgenössische Filmkommission und die Stiftung Pro Helvetia an.

Art. 8 (Finanzierung)

Für die Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 5 und 7 wird alljährlich ein Höchstbetrag in den Voranschlag der Eidgenossenschaft eingestellt.

Art. 8a (Beschwerden)

¹ Gegen Verfügungen der Filmförderungskommission kann bei der Pro Helvetia-Rekurskommission (Art. 11a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia) Beschwerde erhoben werden. Die Entscheide der Rekurskommission über die Gewährung von Beiträgen sind endgültig.

² Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departements des Innern kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden.

Nun soll eine *Filmförderungskommission* in eigener Kompetenz entscheiden und das EDI und (im Rekursfall) den Gesamt-bundesrat als politische Behörden von Förderungsentscheiden im Einzelfall entlasten. Ausgenommen bleiben die wiederkehrenden Beiträge gemäss Artikel 7. Ob diese Lösung tatsächlich eine Verbesserung bringt, ist aus folgenden Gründen höchst ungewiss:

● Die vorgeschlagene Kompetenzregelung bringt eine *Zweiteilung der Zuständigkeit* zwischen Filmförderungskommission (Beiträge an Projekte und Filme) und EDI (Beiträge zur Förderung der Filmkultur). Damit sind Konflikte geradezu programmiert, da über die Aufteilung der Mittel nichts bestimmt wird. Wer entscheidet, wieviel für die Filmförderung und wieviel für die Förderung der Filmkultur ausgegeben werden darf? Eine einheitliche Förderungspolitik, die den ganzen Bereich im Auge behält, Prioritäten setzt und die entsprechenden Entscheidungen trifft, sind durch die Zweiteilung der Kompetenzen, die auch eine Zweiteilung der Verantwortung beinhaltet, in Frage gestellt. Die Konzentration aller Filmförderungsmassnahmen auf *eine Expertenkommission* hätte zwar schon ihre Vorteile, wiegt aber die mit der vorgeschlagenen Regelung gegebenen Nachteile nicht auf. Es sollte deshalb nach einer überzeugenderen Lösung gesucht werden.

● Dass sich das EDI von der Zuständigkeit für die Entscheide betreffend Förderung der Filmherstellung entlasten will, hat ganz konkrete Gründe. In den letzten Jahren haben einzelne Filmförderungsentscheide zu teils heftigen politischen Kontroversen («Die Erschiessung des Landesverräters S.», «Lieber Herr Doktor») geführt, wobei es auch zu Differenzen zwischen EDI und Bundesrat einerseits und den antragstellenden Expertengremien anderseits kam. Die Neuregelung sieht eine (allerdings nur teilweise) *«Entflechtung» zwischen Politik und (Film-)Kultur* vor, da nicht mehr politische Behörden, sondern Experten über Beiträge an Filme entscheiden sollen. Noch vor wenigen Jahren hätte ich einer

solchen Regelung zugestimmt, bin aber heute anderer Meinung. Zwar befürworte ich nach wie vor eine möglichst grosse Unabhängigkeit und Selbständigkeit von Kultur und Politik. Ich bin aber inzwischen ebenfalls der Ansicht, dass sich Parlament und Regierung nicht nur mit der Wirtschaft, der Landwirtschaft, dem Militär, den Banken, der SBB und PTT befassen sollen, sondern auch und immer wieder mit kulturellen Problemen und Aufgaben. Die *Entbindung der politischen Instanzen EDI und Bundesrat von der Verantwortung* für einzelne Filmförderungsentscheide könnte durchaus ein *vermindertes Engagement* dieser Instanzen für die Filmförderungspolitik insgesamt zur Folge haben. Und das gilt es unter allen Umständen zu verhindern. In der Öffentlichkeit ausgetragene Kontroversen um die oben genannten Filme oder, um ein anderes Beispiel zu nennen, die Debatte im Zürcher Kantonsrat über die vom Regierungsrat aus politischen Gründen verweigerte Auszeichnung von Franz Hohler sind wichtige und belebende Diskussionen über den Stellenwert der Kultur und der Kulturschaffenden in unserer Gesellschaft, die (fast) nur auf diese Weise auch ins öffentliche Bewusstsein geraten. Wenn alles nur noch von Expertengremien entschieden, abgesegnet und verantwortet wird, werden umstrittene Entscheidungen zwar nicht mehr zu «Steinen des Anstosses», es kommt aber auch nicht mehr zu an-stössigen Diskussionen um das kulturelle Selbstverständnis und die kulturelle Identität unseres Landes.

Artikel 7: Aus der Ablehnung von Artikel 6 folgt logischerweise auch die Ablehnung von Artikel 7. Zu bemerken wäre hier noch, dass es endlich an der Zeit ist, den Begriff Filmerziehung durch einen anderen, weiteren (Medienerziehung, Medien- oder Kommunikationspädagogik) zu ersetzen. Und wenn schon das Schweizerische Filmarchiv (zu recht) als förderungswürdige Institution namentlich aufgeführt wird, warum nicht auch das Schweizerische Filmzentrum, das für das gegenwärtige und künftige Filmschaffen eine unverzichtbare Rolle als Koordinations- und Promotionsstelle besitzt?

Artikel 8a: Gemäss geltender Regelung können Förderungsentscheide des EDI an den Bundesrat weitergezogen werden, der letztinstanzlich entscheidet. Dies gilt nach wie vor für die vom EDI getroffenen Entscheidungen gemäss Artikel 7 (Förderung filmkultureller Bestrebungen). Für die Entscheidungen der Filmförderungskommission (Artikel 6) soll die Pro Helvetia-Rekurskommission zur *Beschwerdestelle* werden. Abgesehen davon, dass ich bezweifle, dass in dieser Rekurs-Kommission die kompetenteren Fachleute sitzen als in der Filmförderungskommission, gelten hier ebenfalls die bereits vorgebrachten Einwände: Die Zweiteilung der Rekursinstanzen vermag nicht zu überzeugen, und die Entscheidungen der Pro Helvetia-Kommission haben auch nicht das öffentliche Gewicht wie jene des Bundesrates. Wenn argumentiert wird, es sei nicht einzusehen, warum sich der Bundesrat zwar mit Filmförderungsentscheiden, nicht aber mit Verfügungen von Kunst-, Theater- und Musikförderungsgremien auseinanderzusetzen habe, so ist dem entgegenzuhalten, dass ein Verfassungsartikel dem Bund Kompetenz und Verantwortung für die Filmförderung überbindet.

Warum keine Gesamtrevision?

Zwar enthält der Änderungsentwurf einige durchaus diskussionswerte Vorschläge. Insgesamt erscheint jedoch die vorgeschlagene Revision weder derart dringlich noch wichtig, dass nicht noch etwas zugewartet werden könnte, um möglichst rasch eine Gesamtrevision vorzulegen. Dringliche Änderungen können auf dem Verordnungswege oder durch eine geänderte Praxis (beispielsweise die bereits erfolgte Ausweitung der Förderung auf Videofilme) erfolgen. Eine Teilrevision im jetzigen Zeitpunkt und im vorgeschlagenen Rahmen erfasst nur sekundäre Probleme, hätte jedoch die fatale Folge, dass eine umfassendere Revision auf Jahre hinaus blockiert wäre, da weder Parlament noch Volk zuzumuten ist, sich zuerst mit einer Teil- und kurz darauf mit einer Totalrevision zu befassen.

Gliederung des Filmgesetzes

Das 1962 erlassene und seither nur in einzelnen Bestimmungen abgeänderte Filmgesetz besteht aus 26 Artikeln in sechs Teilen:

- I: Bestimmungen über Zusammensetzung, Organe und Aufgaben der Eidgenössischen Filmkommission
- II: Umschreibung der Förderungsmassnahmen für Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen
- III: Regelung von Filmeinfuhr und Filmverleih
- IV: Bestimmungen über Eröffnung, Umwandlung und Schliessung von Betrieben der Filmvorführung.
- V: Strafen und Strafverfahren
- VI: Schlussbestimmungen

Drei Verordnungen des Bundesrates enthalten Ausführungsbestimmungen zum Filmgesetz.

Das Filmgesetz ist gegenüber der rasanten technischen Entwicklung bereits jetzt ins Hintertreffen geraten, und wenn mit seiner Anpassung an die neuen Gegebenheiten noch Jahre zugewartet wird, verkommt es zu einer hoffnungslos veralteten Paragraphensammlung.

Die Frage einer Gesamtrevision ist keineswegs neu. Seit Mitte der siebziger Jahre hat die Filmkommission an einem solchen Revisionsprojekt gearbeitet. Ein überarbeiteter Entwurf liegt beim EDI. Unabhängig von diesen Arbeiten der Filmkommission hat der Bundesrat nach Erscheinen des Berichts der Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption (Kommission Kopp) das EDI beauftragt, ihm über eine Änderung der Filmeinfuhr-Regelung und eine eventuelle Revision des Verfassungsartikels, die ebenfalls notwendig wird, und des Filmgesetzes zu berichten und Antrag zu stellen. In der Zwischenzeit ist das EDI diesem Auftrag nachgekommen. Es wird nun am Bundesrat sein, für die Überprüfung der Filmeinfuhr und des Filmverleihs das grüne Licht zu erteilen.

Problem Filmkontingentierung

Wie bereits vorher erwähnt, sind die gewichtigsten Änderungen in Teil II und III des Filmgesetzes fällig. Da steht vor allem die Neuregelung von Filmeinfuhr und

-verleih im Vordergrund, kommen doch heute noch 98 Prozent der Kinofilme aus dem Ausland. Ihre Einfuhr wird durch die Zuteilung von – auf ein Jahr befristeten – Kontingenzen an Verleiher geregelt. Das kleinste Kontingent enthält fünf, das grösste 28 Filmeinheiten (1982 wurden 441 35mm-Filme in 715 Fassungen und 1473 Kopien eingeführt). Diese aus den erwähnten Gründen praktizierte Filmkontingentierung hat zwar die Bildung eigentlicher Monopole verhindern können und die Existenz einer Anzahl mittlerer und kleiner Verleiher und dadurch ein relativ vielfältiges Filmangebot ermöglicht. Das Kontingentierungssystem hat aber weder ein hohes Qualitätsniveau der Filme garantiert noch konnte es die Vormachtstellung der US-Firmen verhindern oder abbauen: Vier amerikanische Verleihe erzielen – bei 26 sogenannten unabhängigen Verleihern – über 50 Prozent des schweizerischen Verleihumsatzes. Da die Strukturen der internationalen Filmwirtschaft seit langem im wesentlichen unverändert geblieben sind (im «Westen» und in der Dritten Welt dominieren die Amerikaner, im «Osten» die staatlich gelenkten Produktionsstätten),

bestünde ohne Filmgesetz und -kontingentierung die Gefahr der Monopolbildung nach wie vor.

Da inzwischen jedoch weit mehr Kinofilme ausserhalb des Kinos – über die Fernsehanstalten, auf Videokassetten und Bildplatten, via Kabelfernsehen, Pay-TV und (bald auch) Satelliten-TV – angeboten werden, lässt sich die Filmkontingentierung in der bisherigen Form kaum mehr halten. Aus kultur- und gesellschaftspolitischen sowie auch wirtschaftlichen Gründen darf sie jedoch keinesfalls ersatzlos gestrichen werden, sondern muss durch eine elastischere Regelung (in Form von Betriebs- und Vertriebsbewilligungen?) abgelöst werden, die eine gewisse Vielfalt, Unabhängigkeit und Selbständigkeit des schweizerischen Kino- und Verleihgewerbes garantiert. Dazu gehört auch die Neuregelung der Eröffnung, Schliessung und Umwandlung von öffentlichen Vorführungen audiovisueller Medien, also nicht mehr bloss von Filmen.

Zusätzlich sind noch eine ganze Reihe weiterer kniffliger Fragen und Probleme zu lösen, so etwa die Definition der verschiedenen Bild/Tonträger, ihre Abgrenzung untereinander und die daraus folgende Zuordnung in die Zuständigkeit dreier verschiedener Departemente: des Departements des Innern (Bundesamt für Kulturpflege), des Justiz- und Polizeidepartements (Bundesamt für Justiz) und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (Radio- und Fernsehdienst). Für eine speditive Lösung der anstehenden Probleme ist diese komplizierte Situation alles andere als förderlich. Aber wenn hier nicht bald vorwärtsgemacht wird, werden vom Medienbusiness Fakten geschaffen, die erfahrungsgemäß schwer oder überhaupt nicht mehr zu ändern sind. Welche (wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen) Kräfte und Mächte hier am Werk sind, lassen Entwicklungen ahnen, wie sie Peter Müller in seinem Beitrag «Video oder die Spitze eines Multi-Eisbergs» (ZOOM 5/83) und Urs Jaeggi im Editorial der letzten Nummer dargelegt haben. Die aufgezeigten Fakten verheissen wahrhaftig nicht nur gutes für den Medienplatz Schweiz ... Franz Ulrich

Presseseminar des Kirchenbundes

EPD. Vom 24. bis 28. Oktober führt der Schweizerische Evangelische Kirchenbund in Interlaken ein weiterführendes Presseseminar durch. Daran wirken mit aus dem Bereich der kirchlichen Medienarbeit Werner Thürig, Christoph Möhl, Ernst-Ulrich Katzenstein, Reinhard Kuster, Hans Caprez und Andres Streiff. Aus dem Erfahrungsschatz als Redaktor bei Tageszeitungen berichten Albert Schwarzenbach und Hans Stark. Neu ist vor allem auch der Versuch, alle Teilnehmer in Zweiergruppen einen ganzen Tag – vom Beginn der redaktionellen Arbeit bis zum Druckbeginn der Zeitung – als «Schatten des Redaktors» bei einer Zeitung verbringen zu lassen. Kurskosten: Fr. 310.– (inklusive Unterkunft in Zweierzimmern und Verpflegung). Programme und Anmeldungen (bis spätestens 31. August) an Pfr. Reinhard Kuster, Amt für Information, Mühlenberg 12, 4052 Basel (061/239966).